

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Verfahrensordnung der Ethik-Kommission der Universität Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Verfahrensordnung der Ethik-Kommission der Universität Potsdam

Vom 7. März 1996

Der Senat der Universität Potsdam hat auf seiner Sitzung am 7. März 1996 für die Arbeit der Ethik-Kommission folgende Verfahrensordnung erlassen:

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

(1) Die Ethik-Kommission der Universität Potsdam prüft die ethische und rechtliche Zulässigkeit (bio-)medizinischer (einschließlich psychologischer) Forschung am Menschen. Die Ethik-Kommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, davon mindestens vier Medizinern bzw. Humanbiologen sowie einem Juristen. Ihre Mitglieder sowie ihr Vorsitzender werden vom Senat der Universität bestellt. Für jedes Mitglied und für den Vorsitzenden kann ein Stellvertreter bestellt werden.

(2) Gegenstand der Prüfung können alle Versuchsvorhaben sein, welche von Professoren, die der Universität Potsdam oder ihr über Kooperationsvereinbarungen verbundene Einrichtungen angehören, durchgeführt werden sollen.

(3) Anträge, die schon begonnene Versuchsvorhaben betreffen, werden nicht entgegengenommen. Das gilt nicht für solche Vorhaben, die vor Beginn von der Ethik-Kommission positiv beschieden worden sind und einer begleitenden Überprüfung bzw. Unterstützung bedürfen.

§ 2

(1) Das Verfahren wird durch einen schriftlichen Antrag des für das geplante Vorhaben Verantwortlichen in Gang gesetzt. Der Antrag ist an den Vorsitzenden der Ethik-Kommission zu richten und zu begründen.

(2) Der Antrag kann jederzeit mit der Wirkung zurückgenommen werden, daß eine weitere Bearbeitung durch die Ethik-Kommission ausgeschlossen ist.

§ 3

(1) Der Antrag ist in angemessener Frist zu beraten und zu bescheiden.

(2) Das Verfahren ist einfach und zweckmäßig durchzuführen. Auf die Umstände des Einzelfalles ist Rücksicht zu nehmen. Über die Kriterien der Überprüfung entscheidet die Kommission.

§ 4

Sitzungen der Ethik-Kommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Kommission sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für beratend hinzugezogene Sachverständige. Den Sachverständigen ist die Verfahrensordnung in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 5

(1) Mitglieder der Kommission, die an dem Versuch oder der Stellungnahme der Ethik-Kommission ein besonderes eigenes Interesse haben, sind von der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für solche Kommissionsmitglieder,

1. die an dem Forschungsvorhaben selbst mitwirken;
2. die an den Vorarbeiten zu dem Versuchsplan beteiligt waren.

(2) Der Antragsteller ist befugt, Tatsachen geltend zu machen, die geeignet sind, Mißtrauen gegen die unparteiische Amtsführung eines Kommissionsmitgliedes zu begründen. Die Kommission entscheidet, ob Gründe vorliegen und ob Sie einen Ausschluß für dieses Verfahren rechtfertigen. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.

(3) Hält sich ein Mitglied für ausgeschlossen oder befangen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen dazu gegeben sind, so ist dies dem Vorsitzenden der Kommission mitzuteilen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Anstelle des von der weiteren Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossenen Mitglieds wirkt dessen Stellvertreter mit.

2. Abschnitt: Sitzungsvorbereitung

§ 6

(1) Die Vorbereitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden. Dieser setzt einen Sitzungstermin fest, zu dem er die Kommissionsmitglieder in angemessener Frist lädt. Der Ladung sind die zu beratenden Anträge und eine Tagesordnung beizufügen.

(2) Ist ein geladenes Mitglied an dem vereinbarten Sitzungstermin verhindert, gibt es Einladung, Tagesordnung und Unterlagen rechtzeitig an seinen Stellvertreter weiter und zeigt dies dem Vorsitzenden an.

(3) Der Vorsitzende kann nach Bedarf, insbesondere bei umfangreichen Anträgen, ein Kommissionsmitglied als Berichterstatter zur Vorbereitung der mündlichen Beratung bestimmen.

(4) Sofern der Vorsitzende dies für zweckmäßig hält, kann er auch den Antragsteller zur Sitzung laden. § 8 Satz 2 Nr. 1 bleibt davon unberührt.

3. Abschnitt: Beratung des Antrages

§ 7

(1) Über den Antrag verhandelt die Kommission in mündlicher Beratung. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in der mindestens Ort, Tag und Gegenstand der Verhandlung, die Teilnehmer an der Sitzung sowie die gefaßten Beschlüsse festzuhalten sind. Die Niederschrift muß in einem Ergebnisprotokoll alle wesentlichen Vorgänge der Sitzung wiedergeben.

(2) Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlußfähigkeit fest. Die Ethik-Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder in angemessener Frist ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Stellvertreter, darunter wenigstens zwei Mediziner und ein Jurist, anwesend sind.

(3) Will die Kommission dem Versuchsleiter Änderungsvorschläge unterbreiten, so kann Sie bei Gegenständen einfacher Art zugleich beschließen, daß die Beurteilung des nach Änderung erneut eingereichten Antrags im schriftlichen Verfahren erfolgen soll, sofern nicht ein Mitglied der Kommission eine weitere mündliche Beratung verlangt.

§ 8

Die Ethik-Kommission ist bei der Beurteilung des Versuchsplans an das Vorbringen des Antragstellers nicht gebunden. Zur weiteren Sachaufklärung kann sie insbesondere

1. den Antragsteller anhören oder seine schriftliche Äußerung einholen,
2. nach Rücksprache mit dem Antragsteller Sachverständige zuziehen oder ihre schriftliche Äußerung einholen.

§ 9

Bestehen gegen das Versuchsvorhaben Bedenken oder sollen Änderungen vorgeschlagen werden, so ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, sich vor der abschließenden Beurteilung durch die Ethik-Kommission zu äußern. Die Anhörung soll mündlich erfolgen. In geringfügigen Fällen reicht die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme.

§ 10

(1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Die Entscheidung über eine abschließende Stellungnahme zu dem Versuchsvorhaben bedarf einer 2/3-Mehrheit.

(2) Die Abstimmung erfolgt offen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, sofern der Beschluß mit einfacher Mehrheit gefaßt werden kann.

§ 11

(1) Die abschließende begründete Stellungnahme (Zustimmung, Bedenken) der Ethik-Kommission ist dem Antragsteller durch den Vorsitzenden mitzuteilen.

(2) Äußert die Kommission Bedenken gegen das Forschungsvorhaben, so sind diese in der Stellungnahme zu nennen und zu begründen.

(3) Jedes Mitglied der Ethik-Kommission ist berechtigt, seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Stellungnahme in einem Sondervotum niederzulegen, das der Entscheidung beizufügen ist.

§ 12

Diese Ordnung tritt mit der Beschlußfassung durch den Senat der Universität Potsdam in Kraft und ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen.